



Bundesnetzagentur



# Handbuch zur Registrierung von Umwandlungen und Umfirmierungen von Marktakteuren im Marktstammdatenregister

---

Stand: 01.10.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Formen von Umwandlung und Umfirmierung.....	3
2.1	Verschmelzung (Fusion) durch Aufnahme .....	4
2.1.1	Verschmelzung zweier registrierter Marktakteure mit gleicher Marktfunktion.....	4
2.1.2	Verschmelzung eines Netzbetreibers auf ein Unternehmen, das bisher nicht im MaStR registriert ist .....	5
2.2	Verschmelzung (Fusion) zweier bereits registrierter Marktakteure durch Neugründung.....	6
2.3	Aufspaltung zur Aufnahme.....	7
2.4	Aufspaltung zur Neugründung .....	8
2.5	Abspaltung zur Aufnahme .....	9
2.6	Abspaltung zur Neugründung.....	10
2.7	Ausgliederung zur Aufnahme .....	11
2.8	Ausgliederung zur Neugründung.....	12
2.9	Vermögensübertragung .....	13
2.10	Formwechsel .....	13
2.11	Umfirmierung .....	13
3	Umsetzung der Änderung im MaStR.....	14
3.1	Registrieren und Statuswechsels.....	14
3.1.1	Wechsel in Status „Aktiv“ registrieren .....	14
3.1.2	Wechsel in Status „inaktiv“ registrieren.....	15
3.2	Marktakteur löschen .....	17
3.3	Netzübertragung .....	17
3.4	Marktakteursübertragung.....	18

## 1 Einleitung

Wenn Unternehmen umfirmieren, Unternehmensteile kaufen oder verkaufen oder andere unternehmerische Veränderungen vornehmen, ist regelmäßig auch eine Änderung der Registrierung im MaStR erforderlich. Da die Datenverantwortung für den korrekten Eintrag in diesem Register beim Marktakteur liegt, müssen auch die erforderlichen Änderungen und Aktualisierungen von den Benutzern des Marktakteurs vorgenommen werden.

In manchen Fällen können die Änderungen durch eine Anpassung der Eintragungen berücksichtigt werden. In anderen Fällen müssen neue Marktakteure registriert werden.

Dieses Handbuch beschreibt die Vorgehensweise bei der Registrierung von Umwandlungen und Umfirmierungen von Marktakteuren im Marktstammdatenregister.

**In Kapitel 2** wird erklärt, unter welchen Bedingungen ein neuer Marktakteur mit einer neuen MaStR-Nummer neu anzulegen ist oder in welchen Fällen die Daten des bereits registrierten Marktakteurs überarbeitet werden können.

**In Kapitel 3** wird dargestellt, auf welche Weise und unter Nutzung welcher Masken und Schaltflächen im MaStR die Erkenntnissen aus Kapitel 2 umzusetzen sind.

## 2 Formen von Umwandlung und Umfirmierung

In diesem Kapitel 2 wird dargestellt, welche Folgen die Umwandlungen und Umfirmierungen von Marktakteuren für den Eintrag im MaStR haben.

Das Handbuch gilt für alle Marktakteure in gleicher Weise (also z. B. für „Akteure im Strommarkt“, für „Anlagenbetreiber“ und für „Organisierte Marktplätze“ etc.). Eine generelle, allgemeingültige Darstellung wäre schwer verständlich; darum wird im Folgenden stets das Beispiel der Netzbetreiber herangezogen, um die Zusammenhänge zu erläutern.

**Hinweis:** Alle in diesem Handbuch geschilderten Zusammenhänge gelten ausschließlich auf der Ebene der Marktakteure. Auch wenn in einer Organisation (z. B. in einem Konzern) mehrere Marktakteure unter dem gleichen MaStR-Zugang verwaltet werden, dann haben die Änderungen keine Auswirkungen auf die anderen Marktakteure des gleichen MaStR-Zugangs.

Wenn zu einem Konzern z. B. ein Gasnetzbetreiber, ein Akteur im Gasmarkt (Gashändler etc.) und ein Anlagenbetreiber gehören, dann können sich hinsichtlich des Anlagenbetreibers durch Umwandlungen oder Umfirmierungen Veränderungen ergeben, die im MaStR zu registrieren sind. Wenn die anderen Konzern-Unternehmen von der Veränderung nicht betroffen sind, ergeben sich auch keine Folgen für deren Registrierung im MaStR.

## 2.1 Verschmelzung (Fusion) durch Aufnahme

Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1 UmwG überträgt ein oder mehrere Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) das Vermögen als Ganzes auf einen anderen bereits bestehenden Rechtsträger, der als übernehmender Rechtsträger bezeichnet wird (Gesamtrechtsnachfolge). Der übertragene Rechtsträger wird dabei aufgelöst.

Bei der MaStR-Nummer wird hierbei unterschieden, ob der übernehmende Rechtsträger ein bereits registrierter Marktakteur (z. B. ein Netzbetreiber) ist (Kapitel 2.1.1) oder bisher noch kein registrierter Marktakteur war (Kapitel 2.1.2).

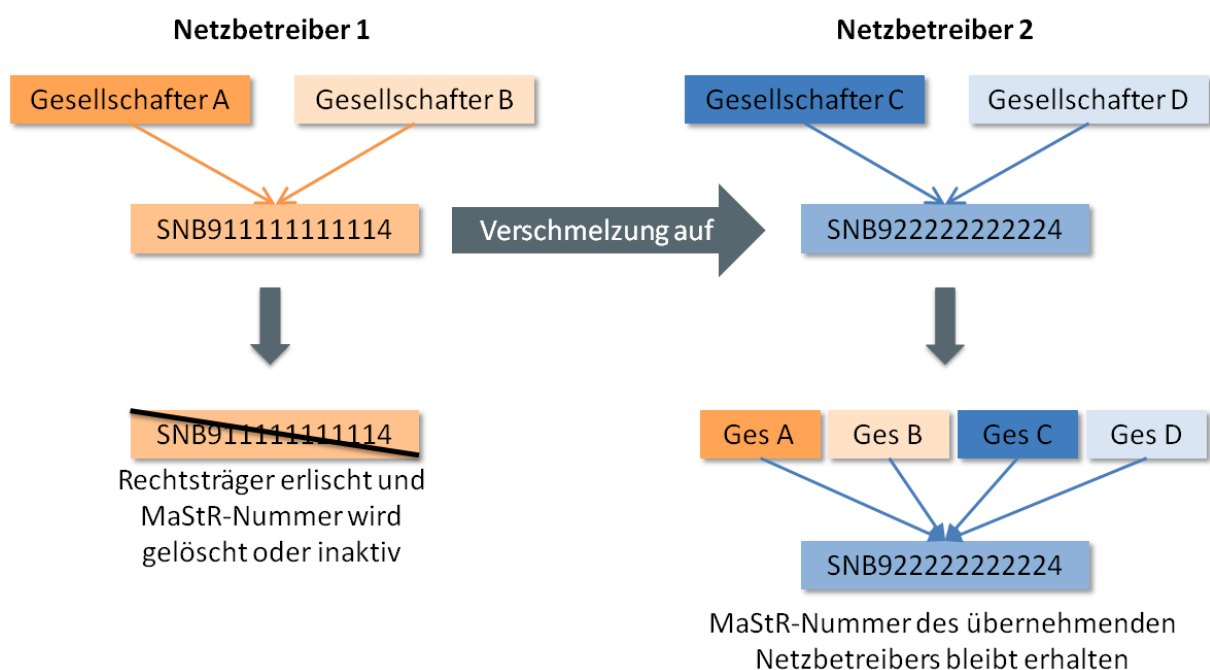
### 2.1.1 Verschmelzung zweier registrierter Marktakteure mit gleicher Marktfunktion

Bei der Verschmelzung zweier Marktakteure geht einer der beiden vollständig im anderen auf. Hier dargestellt ist der Fall, dass beide Marktakteure bereits im MaStR registriert sind und die gleiche Marktfunktion wahrnehmen.

Marktakteur 2 (der bereits im MaStR registriert ist) übernimmt den Marktakteur 1 vollständig.

Für das Beispiel von zwei Netzbetreibern bedeutet das: Netzbetreiber 2 (bereits im MaStR registriert) übernimmt das Netz von Netzbetreiber 1 (im MaStR registriert):

- ⇒ Der Marktakteur des übertragenden Netzbetreibers 1 muss im MaStR gelöscht (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Die MaStR-Nummer des übernehmenden Netzbetreibers 2 bleibt erhalten, er muss ggf. die Daten zum Netz bearbeiten (z. B. Hinzufügen eines Bilanzierungsgebiets).

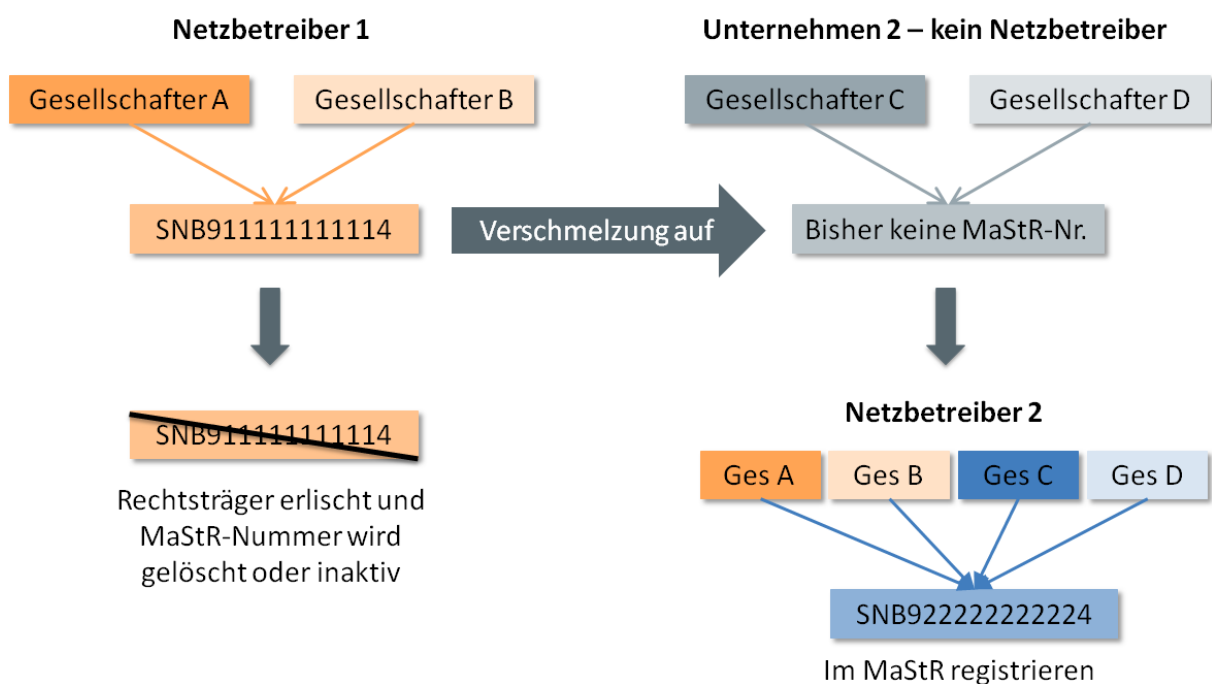


## 2.1.2 Verschmelzung eines Netzbetreibers auf ein Unternehmen, das bisher nicht im MaStR registriert ist

Verschmelzungen können sich auch in Fällen ereignen, in denen das aufnehmende Unternehmen nicht im MaStR registriert ist und dazu auch nicht verpflichtet war. Nur der übertragene Marktakteur ist im MaStR registriert. Durch die Verschmelzung wird auch das aufnehmende Unternehmen registrierungspflichtig.

Für das Beispiel eines Netzbetreibers als übertragender Marktakteur bedeutet das: Netzbetreiber 1 (bereits im MaStR bereits registriert) schließt sich mit Unternehmen 2 (bisher nicht im MaStR registriert) zusammen.

- ⇒ Der Marktakteur des übertragenden Netzbetreibers muss im MaStR gelöscht (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Der übernehmende Rechtsträger wird Netzbetreiber und muss sich im MaStR als neuer Netzbetreiber registrieren, ggf. sind die Daten zum Netz zu bearbeiten (z. B. Hinzufügen eines weiteren Bilanzierungsgebietes).

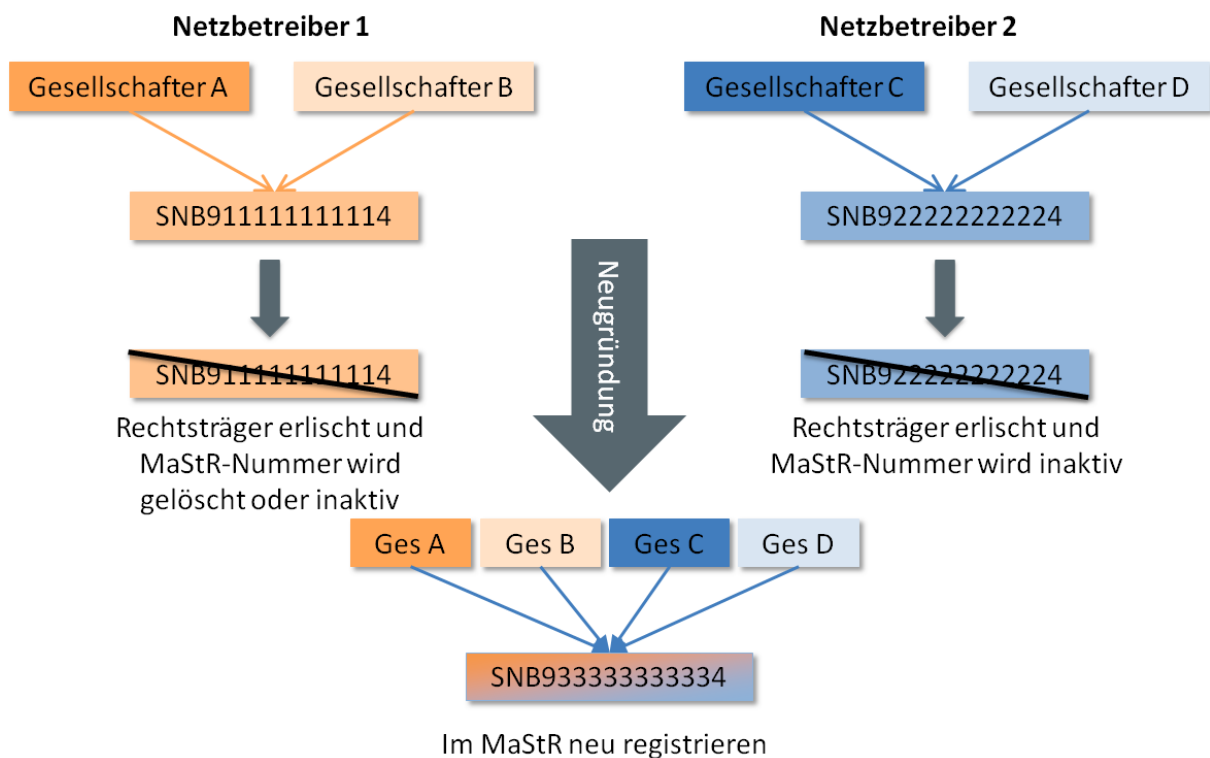


## 2.2 Verschmelzung (Fusion) zweier bereits registrierter Marktakteure durch Neugründung

Bei der Verschmelzung durch Neugründung gem. § 2 Nr. 2 i.V.m §§ 3, 36-38 UmwG wird durch zwei oder mehr übertragende Gesellschaften ein neues Unternehmen durch den Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.

Für das Beispiel von zwei Netzbetreibern bedeutet das: Netzbetreiber 1 (bereits im MaStR registriert) schließt sich mit Netzbetreiber 2 (bereits im MaStR registriert) zusammen.

- ⇒ Die bisherigen Marktakteure beider Netzbetreiber müssen im MaStR gelöscht (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Das neu gegründete Unternehmen muss sich als neuer Netzbetreiber im MaStR registrieren, ggf. sind die Daten zum Netz zu bearbeiten (z. B. Hinzufügen eines weiteren Bilanzierungsgebietes).

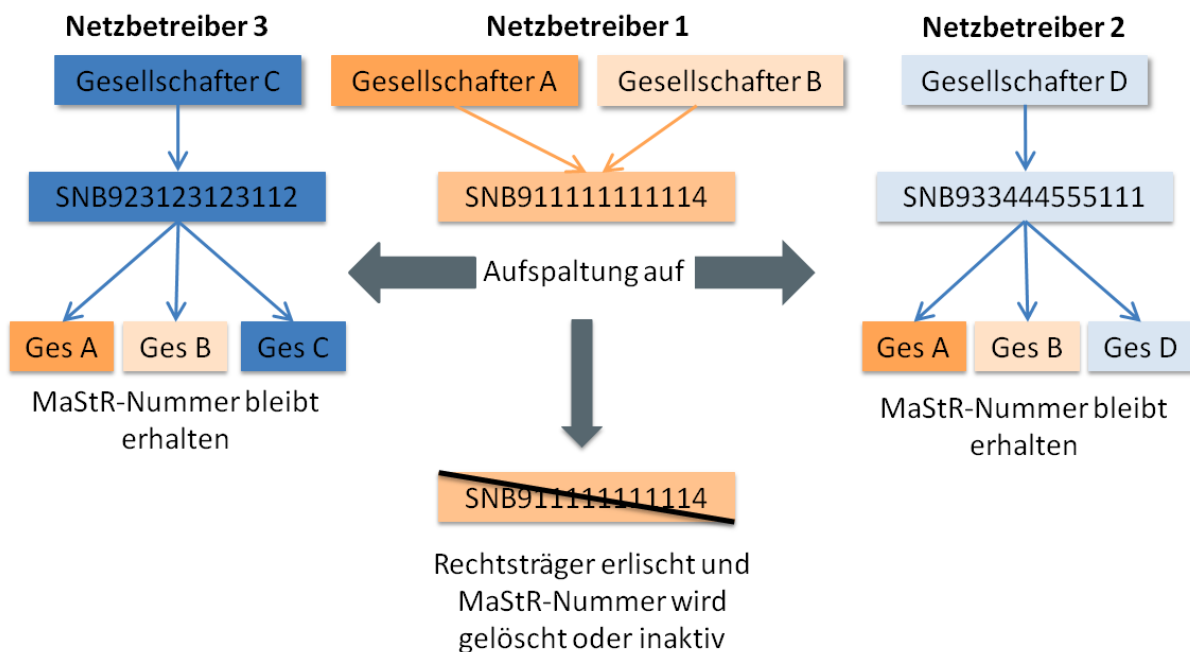


## 2.3 Aufspaltung zur Aufnahme

Bei der Aufspaltung zur Aufnahme gem. § 123 I Nr. 1 i.V.m §§ 124-134 UmwG überträgt der übertragende Rechtsträger sein ganzes Vermögen jeweils als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf mindestens zwei Rechtsträger. Bei der Aufspaltung zur Aufnahme besteht der übernehmende Rechtsträger bereits.

Am Beispiel eines Netzbetreibers, der sich auf zwei bereits registrierte Netzbetreiber aufspaltet, bedeutet das:

- ⇒ Die MaStR-Nummer des übertragenden Netzbetreibers muss im MaStR gelöscht (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Für die beiden aufnehmenden Netzbetreiber bleibt die bereits vorhandene MaStR-Nummer erhalten, ggf. sind die Daten zum Netz zu bearbeiten (z. B. Hinzufügen eines weiteren Bilanzierungsgebietes).

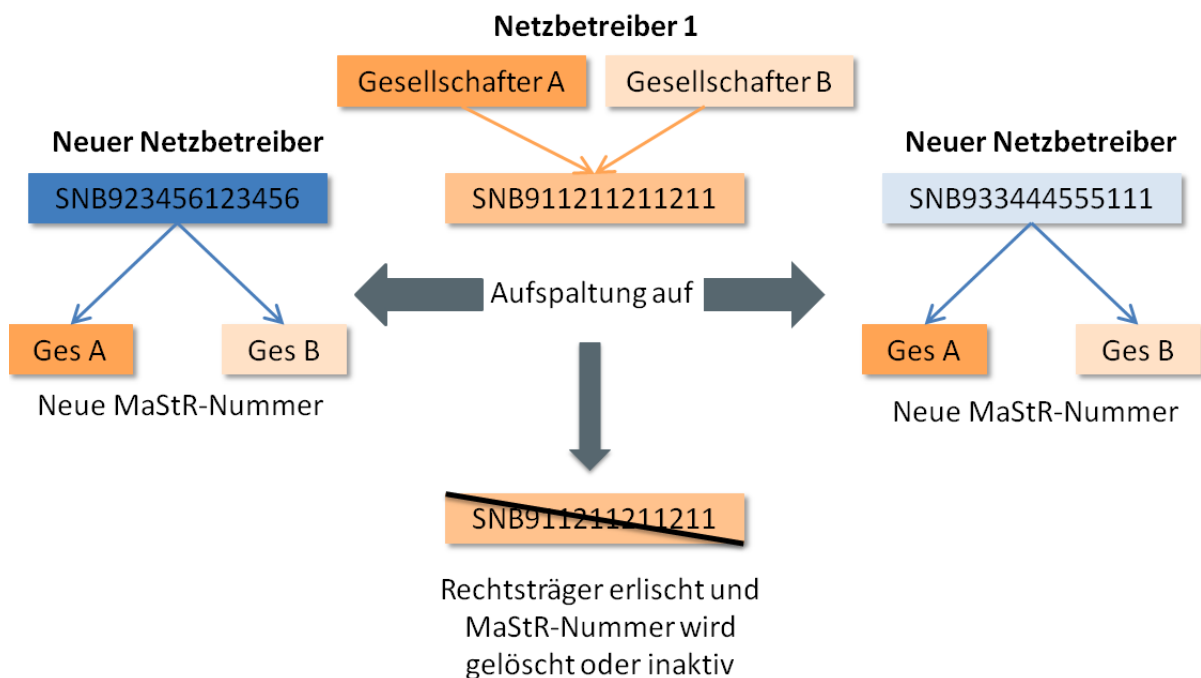


## 2.4 Aufspaltung zur Neugründung

Bei der Aufspaltung zur Neugründung gem. § 123 I Nr. 2 i.V.m §§ 124, 125, 135-137 UmwG (partielle Gesamtrechtsnachfolge) wird der übernehmende Rechtsträger durch die Eintragung der Aufspaltung neu gegründet.

Am Beispiel eines Netzbetreibers, der sich auf zwei neue und noch nicht registrierte Netzbetreiber aufspaltet, bedeutet das:

- ⇒ Der Marktakteur des übertragenden Netzbetreibers muss im MaStR gelöscht (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Die übernehmenden Rechtsträger werden zu Netzbetreibern und müssen sich als neue Netzbetreiber im MaStR registrieren.



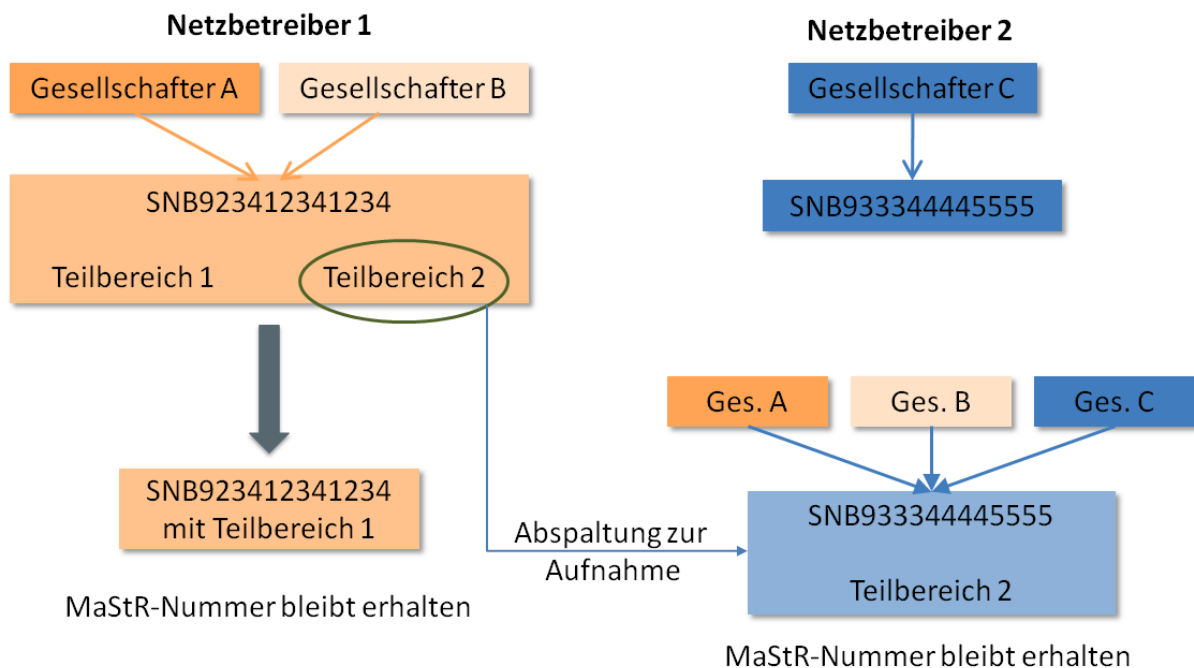


## 2.5 Abspaltung zur Aufnahme

Bei der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 II Nr. 1 i.V.m §§ 124-134 UmwG bleibt der sich spaltende Rechtsträger bestehen. Übertragen wird nur ein Teil des Vermögens (partielle Gesamtrechtsnachfolge) auf einen oder mehrere bereits bestehende Gesellschaften.

Für das Beispiel von zwei Netzbetreibern bedeutet das:

- ⇒ Die MaStR-Nummer des abgebenden und des aufnehmenden Netzbetreibers bleiben erhalten, ggf. sind bei beiden Netzbetreibern die Daten zum Netz zu bearbeiten (z. B. Löschen und Hinzufügen von Bilanzierungsgebieten).

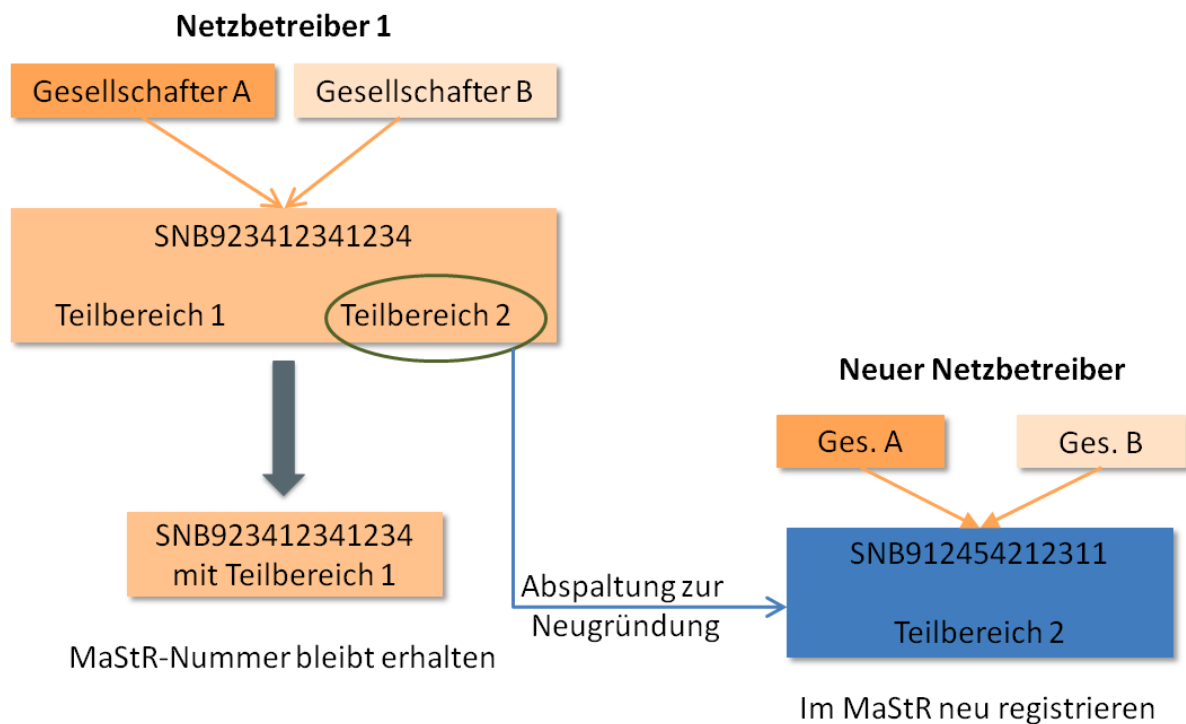


## 2.6 Abspaltung zur Neugründung

Bei der Abspaltung zur Neugründung gem. § 123 II Nr. 2 i.V.m §§ 124, 125, 135-137 UmwG bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen und überträgt nur einen Teil (partielle Gesamtrechtsnachfolge) seiner Netze auf einen oder mehrere neue Rechtsträger.

Für das Beispiel eines Netzbetreibers bedeutet das:

- ⇒ Der übertragende Rechtsträger bleibt bestehen und seine MaStR-Nummer bleibt erhalten.
- ⇒ Der übernehmende Rechtsträger wird Netzbetreiber und muss sich als neuer Netzbetreiber im MaStR registrieren.
- ⇒ Ggf. sind bei beiden Netzbetreibern die Daten zum Netz zu bearbeiten (z. B. Löschen und Hinzufügen von Bilanzierungsgebieten).

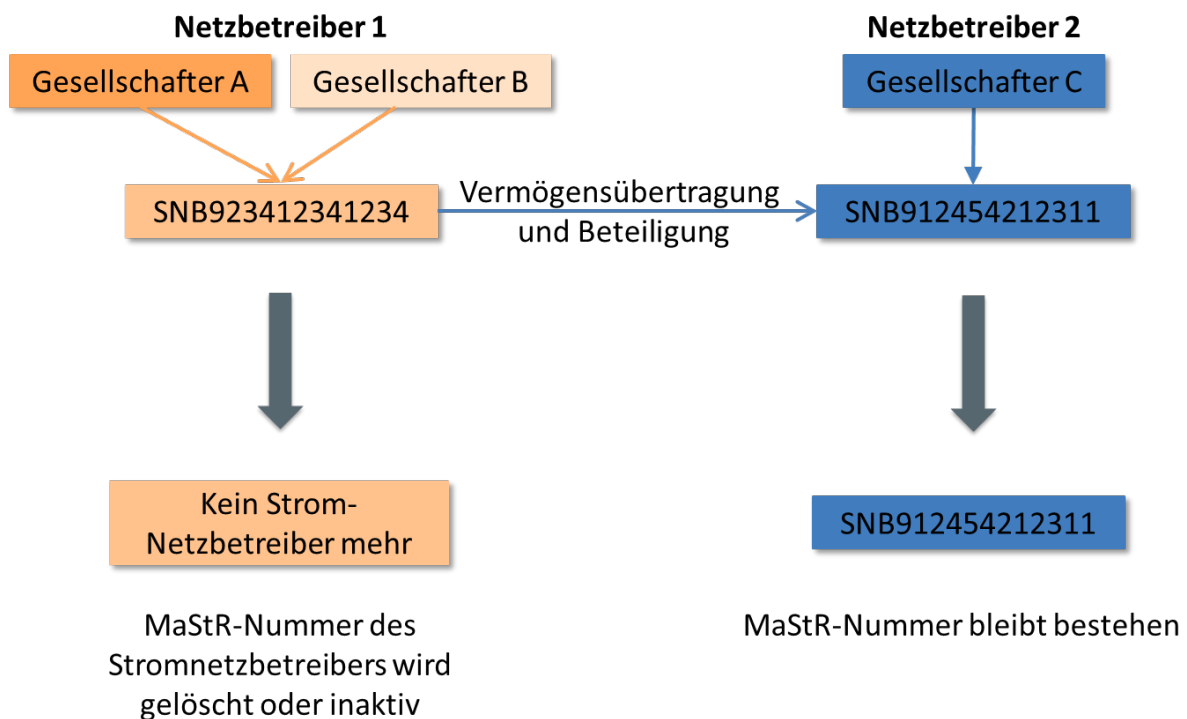


## 2.7 Ausgliederung zur Aufnahme

Bei der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 III Nr. 1 UmwG bleibt der übertragende Rechtsträger mit den übrigen Geschäftsbereichen bestehen. Die Übertragung erfolgt als Gesamtheit auf einen oder mehrere bestehende/n Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger). Die Anteile an dem aufnehmenden Rechtsträger werden dem ausgliedernden Rechtsträger übertragen.

Für das Beispiel eines Netzbetreibers bedeutet das:

- ⇒ Der Marktakteur des übertragenden Netzbetreibers muss im MaStR gelöscht (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Der übernehmende Rechtsträger bleibt im MaStR registriert, ggf. sind die Daten zum Netz zu bearbeiten (z. B. Hinzufügen eines Bilanzierungsgebietes).

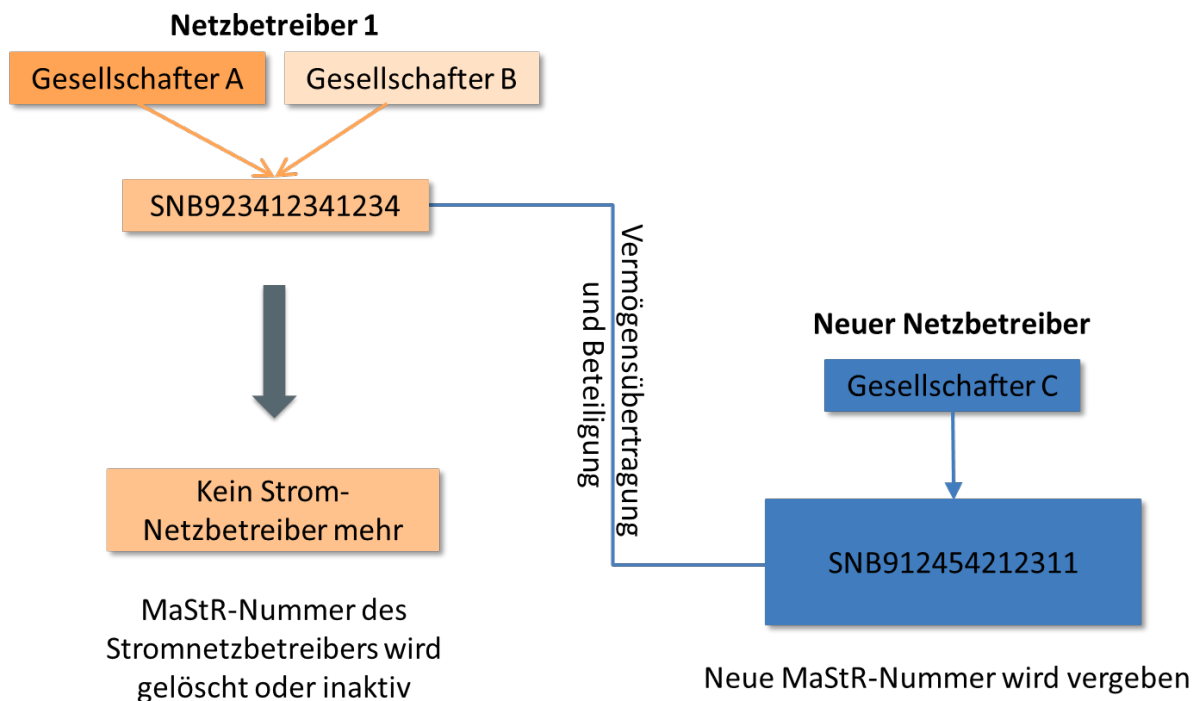


## 2.8 Ausgliederung zur Neugründung

Bei der Ausgliederung zur Neugründung gem. § 123 III Nr. 2 UmwG bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen. Die Übertragung erfolgt als Gesamtheit auf einen oder mehrere neu gegründete Rechtsträger. Die Anteile an den neuen Rechtsträger werden dem ausgliederten Rechtsträger übertragen.

Für das Beispiel eines Netzbetreibers bedeutet das:

- ⇒ Der Marktakteur des übertragenden Netzbetreibers muss im MaStR gelöscht werden (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Übernehmender Rechtsträger wird neuer Netzbetreiber und muss sich im MaStR registrieren.



## 2.9 Vermögensübertragung

Die Vermögensübertragung gem. §§ 174-189 UmwG ist keine eigenständige Umwandlungsart. Es ist lediglich eine „Sonderform“ der Verschmelzung und der Spaltung. Die Vermögensübertragung regelt die Verschmelzung bzw. Spaltung von solchen Rechtsträgern, die nicht von den übrigen Umwandlungsarten erfasst werden (siehe § 175 UmwG). Bei der Vermögensübertragung geht das gesamte Vermögen eines Rechtsträgers im Wege der Gesamtnachfolge unter Auflösung auf einen anderen Rechtsträger.

Für das Beispiel von Netzbetreibern bedeutet das:

- ⇒ Der Marktakteur des übertragenden Netzbetreibers muss gelöscht (Kapitel 3.2) oder inaktiv gestellt werden (Kapitel 3.1.2).
- ⇒ Ist der aufnehmende Rechtsträger bereits ein Netzbetreiber mit MaStR-Nummer, dann bleibt diese erhalten und muss ggf. die Daten zum Netz bearbeiten (z. B. Hinzufügen eines Bilanzierungsgebietes).
- ⇒ Hat das aufnehmende Unternehmen noch keine MaStR-Nummer, so muss er sich im MaStR registrieren.

## 2.10 Formwechsel

Beim Formwechsel gem. §§ 190-304 UmwG handelt es sich lediglich um die Änderung der Rechtsform eines Rechtsträgers mit gleichzeitiger Wahrung der rechtlichen Identität des Rechtsträgers und Beibehaltung der bisherigen Anteilseigner.

- ⇒ Die MaStR-Nummer bleibt erhalten.
- ⇒ Rechtsform, Registernummer und Registergericht müssen im MaStR aktualisiert werden.

## 2.11 Umfirmierung

Mit der Umfirmierung ist die Veränderung der Firma gemeint, bei der die vorhandene Rechtsstruktur nicht verändert wird.

- ⇒ Die MaStR-Nummer bleibt erhalten.
- ⇒ Der Name des Marktakteurs ist im MaStR zu aktualisieren

## 3 Umsetzung der Änderung im MaStR

### 3.1 Registrieren und Statuswechsels

Marktakteure im MaStR können den Status durch die Registrierung eines Tätigkeitsbeginns oder eines Tätigkeitsendes wechseln.

**Hinweis für Netzbetreiber:** Bei Netzbetreibern ist der Tätigkeitsbeginn die Aufnahme des Netzbetriebs gemäß § 4 EnWG.

#### 3.1.1 Wechsel in Status „Aktiv“ registrieren

Um einen Wechsel in den Status „Aktiv“ zu registrieren, muss der Marktakteur einen Tätigkeitsbeginn registrieren. Dies erfolgt, indem im Reiter „Ergänzende Daten“ über den Button „Tätigkeitszeitraum bearbeiten“ der Tätigkeitsbeginn eingetragen wird.

**Sonderregelung für Netzbetreiber:** Bei Netzbetreibern kann zum Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Tätigkeitsbeginns in der Zukunft liegen, der Tätigkeitsbeginn kann von Netzbetreibern also im Voraus eingetragen werden. Zum registrierten Datum erfolgt automatisch der Statuswechsel. Aktive Netzbetreiber können ab diesem Zeitpunkt von Anlagenbetreibern als Anschlussnetzbetreiber ausgewählt werden.

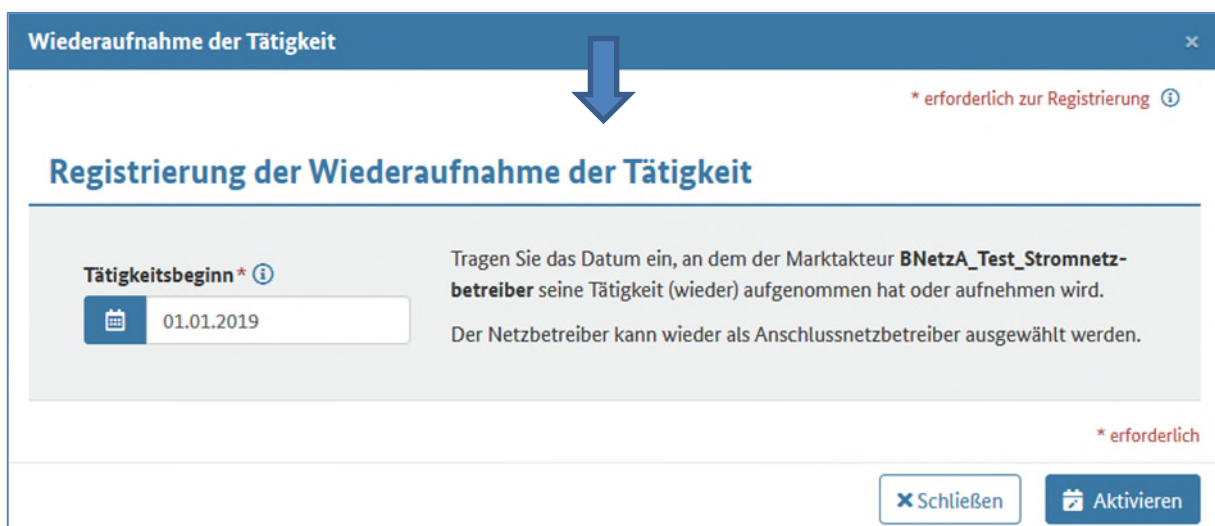
The image shows a screenshot of the MaStR (Market Data Register) interface. The main window is titled "Marktstammdatenregister" and displays the profile of "Marktakteur (SNB) Stromnetzbetreiber Musterman bearbeiten". The status is "Tätigkeitsstatus: Aktiv". Below this, there are tabs for "Stammdaten", "Ergänzende Daten", "Marktrolle", "Benutzerrollen", and "Netzdaten".

The "Ergänzende Daten" tab is active, showing the "Tätigkeitszeitraum" section. It includes fields for "Aufnahme des Netzbetriebes" (01.11.2007) and "Tätigkeitsende" (Tätigkeitsende), along with a "Tätigkeitszeitraum bearbeiten" button.

An overlay window titled "Tätigkeitszeitraum bearbeiten" is open, showing the registration process. It has a sub-header "Registrierung des Tätigkeitsbeginns oder der Wiederaufnahme der Tätigkeit" and a field for "Tätigkeitsbeginn" (01.11.2007). Below this is the "Registrierung des Tätigkeitsendes" section, which includes a field for "Tätigkeitsende" (Tätigkeitsende) and explanatory text about the registration process and the consequences of setting an end date.

At the bottom of the overlay window, there are buttons for "Schließen" and "Übernehmen".

Es kann auch eine Wiederaufnahme der Tätigkeit registriert werden, dies kann ergänzend zum oben genannten Weg auch über „Weitere Aktionen“ – „Wiederaufnahme der Tätigkeit“ erfolgen.

A screenshot of a web form titled 'Wiederaufnahme der Tätigkeit'. The form has a blue header bar with the title and a close button. Below the header, there is a red note: '\* erforderlich zur Registrierung'. The main heading is 'Registrierung der Wiederaufnahme der Tätigkeit'. The form contains a field for 'Tätigkeitsbeginn\*' with a calendar icon and the date '01.01.2019'. To the right of the field, there is explanatory text: 'Tragen Sie das Datum ein, an dem der Marktakteur BNetzA\_Test\_Stromnetzbetreiber seine Tätigkeit (wieder) aufgenommen hat oder aufnehmen wird. Der Netzbetreiber kann wieder als Anschlussnetzbetreiber ausgewählt werden.' At the bottom right, there are two buttons: 'Schließen' and 'Aktivieren'. A red note '\* erforderlich' is located above the 'Aktivieren' button.

### 3.1.2 Wechsel in Status „inaktiv“ registrieren

Wenn ein Marktakteur seine Tätigkeit beendet, dann ist es möglich, den Marktakteur zu deaktivieren oder zu löschen.

- Beim Deaktivieren bleibt die MaStR-Nummer erhalten und kann ggf. wieder reaktiviert werden.
- Beim Löschen wird die MaStR-Nummer endgültig gelöscht.

Um in den Status „inaktiv“ zu wechseln, muss der Marktakteur sein Tätigkeitsende registrieren. Dies kann in der Detailansicht des Marktakteurs über „Weitere Aktionen“ → „Tätigkeitsende registrieren“ erfolgen.



Tätigkeitsende registrieren

## Registrierung des Tätigkeitsendes

**Tätigkeitsende** ⓘ

Tätigkeitsende

Tragen Sie hier ein Datum ein, um das Tätigkeitsende des Marktakteurs im Marktstammdatenregister zu registrieren. Der Marktakteur wird bei Erreichen des Datums im Marktstammdatenregister als "Inaktiv" dargestellt. Wenn Sie den Marktakteur aus dem MaStR entfernen wollen, wählen Sie unter "Weitere Aktionen" in der Leseansicht des Marktakteurs die Aktion "Marktakteur löschen".

Nach dem Datum des Tätigkeitsendes kann Ihr Netzbetreiber nicht mehr als Anschlussnetzbetreiber ausgewählt werden.

Das Tätigkeitsende ist das Datum, an dem der Marktakteur **BNetzA\_Test\_Stromnetzbetreiber** seine Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft eingestellt hat oder einstellen wird (z.B. Geschäftsende, Ende der Tätigkeit).

✕ Schließen    📅 Registrieren

Das Tätigkeitsende kann auch im Bearbeitungsmodus im Tabellenreiter „Ergänzende Daten“ im Bereich „Tätigkeitszeitraum“ über den Button „Tätigkeitszeitraum bearbeiten“ erfasst werden.

**Sonderregelung für Netzbetreiber:** Bei Netzbetreibern kann zum Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Tätigkeitsendes in der Zukunft liegen, das Tätigkeitsende kann von Netzbetreibern also im Voraus eingetragen werden. Zum eingetragenen Datum wechselt das System automatisch den Status auf „inaktiv“ und der Netzbetreiber kann nicht mehr von Anlagenbetreiber als Anschlussnetzbetreiber ausgewählt werden.



## 3.2 Marktakteur löschen

Ein Marktakteur kann über das Menü „Weitere Aktionen“ → „Marktakteur löschen“ gelöscht werden. Bitte beachten Sie, dass ein gelöschter Marktakteur nicht mehr aktiviert werden kann.

**Sonderregelung für Netzbetreiber:** Das Löschen eines Netzbetreibers ist erst möglich, wenn alle Lokationen und damit zugleich alle Einheiten über die Funktion „Netzübertragung“ (vgl. 3.3) einem anderen Netzbetreiber zugeordnet wurden.

## 3.3 Netzübertragung

Bei Gebietsabgaben, Verpachtungen oder Umwandlungen von Firmen, bei denen ein neuer Netzbetreiber angelegt werden muss, sollen die Netzanschlusspunkte und die technischen Lokationen nicht neu angelegt werden, sondern sie sollen im MaStR an den neuen Netzbetreiber übertragen werden.

Weil bei der Netzübertragung auch Leserechte für vertrauliche Daten übertragen werden, ist eine Netzübertragung nur möglich, wenn der Bundesnetzagentur der Grund für die Netzübertragung bekannt ist.

Im Bereich „Ticketprozesse“ (1) kann über den Menüpunkt „Netzübertragung“ (2) die Netzübertragung beantragt werden und unter dem Menüpunkt „Verfahren zur Datenermittlung“ (3) befinden sich die Vorlagen, die auszufüllen und über das MaStR zu übermitteln sind.

The screenshot shows the MaStR web interface. On the left is a sidebar with navigation options: 'Persönliche Startseite', 'Freigegebene und eigene Daten', 'Ticketprozesse' (1), 'Laufende Ticketprozesse', 'Anstehende Ticketprozesse', 'Mir zugewiesene Ticketprozesse', 'Abgeschlossene Ticketprozesse', 'Verfahren zur Datenübermittlung' (3), 'Netzübertragung' (2), 'Öffentliche Daten', 'Datendownload', 'Hilfe', 'FAQ', and 'Schnellsuche'. The main content area is titled 'Netzübertragung' and contains a description of the process, a list of steps for the outgoing operator, and steps for the incoming operator. A button 'Übertragung von Netzanschlusspunkten beantragen' is visible in the top right.

**Beschreibung**

Bei Gebietsabgaben, Verpachtungen oder Firmen-Umwandlungen von Netzbetreibern werden Netzgebiete und damit auch die Zuständigkeit im MaStR an einen anderen Netzbetreiber übertragen. In diesen Fällen sollen die Netzanschlusspunkte und die technischen Lokationen nicht neu angelegt werden, sondern vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Der Prozess sowie das Datenübermittlungsverfahren „Netzübertragung“ unterstützen Sie bei der Netzübertragung.

Angestoßen wird der Netzübertragungs-Prozess durch den **abgebenden Netzbetreiber** und der **aufnehmende Netzbetreiber** bestätigt den Prozess durch seine Übermittlung.

**Prozessschritte des abgebenden Netzbetreibers**

- 1 – Beantragung der Netzübertragung:** Innerhalb der vorgegebenen Frist von einem Monat soll über die Schaltfläche „Übertragung von Netzanschlusspunkten beantragen“ die Übertragung der Netzanschlusspunkte gestartet werden. Damit beginnt ein Ticketprozess bei der Bundesnetzagentur. Notieren Sie sich die im grünen Kasten angegebene **Prozess-Nummer**.
- 2 – Filterung der Netzanschlusspunkte:** Entsprechend der neuen Zuständigkeiten, können Sie im Menüpunkt „Einheiten“ → „Netzanschlusspunkte und Lokationen in meinem Netz“ über die Postleitzahl, die Gemeinde oder andere Kriterien die zu übertragenden Netzanschlusspunkte filtern und anschließend das Filterergebnis exportieren.
- 3 – Bearbeitung der Vorlagen:** Im Menüpunkt „Ticketprozesse“ → „Verfahren zur Datenübermittlung“ finden Sie beim Verfahren **Netzübertragungen** zwei Vorlagendateien, die Sie entsprechend der dort genannten Ausfüllhinweise bearbeiten sollen.
- 4 – Übermittlung der ausgefüllten Vorlagen an die Bundesnetzagentur:** Übermitteln Sie im Menüpunkt „Ticketprozesse“ → „Verfahren zur Datenübermittlung“ **beide** ausgefüllten Vorlagen an die Bundesnetzagentur.
- 5 – Übermittlung an den aufnehmenden Netzbetreiber:** Senden Sie dem aufnehmenden Netzbetreiber die von Ihnen ausgefüllte **Excel-Datei-Vorlage** außerhalb des MaStR, damit dieser die eingetragenen Netzanschlusspunkte prüfen und bei Zustimmung die Spalten B und C ergänzen kann. Bitte achten Sie auf den Dateinamen, da Sie damit dem aufnehmenden Netzbetreiber die **Prozess-Nummer** dieser Netzübertragung mitteilen.

**Prozessschritte des aufnehmenden Netzbetreibers**

- 1 – Vervollständigung der Vorlagen:** Der abgebende Netzbetreiber sendet Ihnen seine befüllte **Excel-Datei-Vorlage** mit den zu übertragenden Netzanschlusspunkten. Füllen Sie bei Zustimmung die Spalten B und C, also Ihre MaStR-Nummer und das zum Netzanschlusspunkt gehörige Bilanzierungsgebiet, aus. Damit legen Sie gemeinsam fest, welche Einheiten, also welche Netzanschlusspunkte übertragen werden sollen.
- 2 – Übermittlung an die Bundesnetzagentur:** Übermitteln Sie im Menüpunkt „Ticketprozesse“ → „Verfahren zur Datenübermittlung“ Ihre **Excel-Datei-Vorlage** an die Bundesnetzagentur.

Nach dem Antrag der Übertragung von Netzanschlusspunkten erhält die Bundesnetzagentur ein Ticket und prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und ob die beiden übermittelten Dateien übereinstimmen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Netzübertragung

durch die Bundesnetzagentur durchgeführt. Hierbei werden auch die Freigaben vertraulicher Daten und die offenen Netzbetreiberprüfungen übertragen.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber werden über die abgeschlossene Netzübertragung informiert. Die betroffenen Anlagenbetreiber werden **nicht** darüber informiert, dass sich durch die Netzübertragung ihr Anschlussnetzbetreiber geändert hat.

**Hinweis:** Einheiten und Netzbetreiberüberprüfungen können nur übertragen werden, wenn vom abgebenden Netzbetreiber für diese bereits eine Lokation, also der Netzanschlusspunkt, angelegt wurde.

### 3.4 Marktakteursübertragung

Im Rahmen von Umwandlungen und Umfirmierungen kann es sinnvoll sein, Marktakteure zur einfacheren Verwaltung in einen anderen MaStR-Zugang umzuziehen. Dies kann in der Detailansicht des jeweiligen Marktakteurs über das Menü „Weitere Aktionen“ – „Übertragung anbieten“ durchgeführt werden.

Es können nur Marktakteure mit dem Status „aktiviert“ und dem Tätigkeitsstatus „aktiv“ übertragen werden. Bei der Übertragung bietet der „abgebende“ MaStR-Zugang dem „aufnehmenden“ MaStR-Zugang den entsprechenden Marktakteur an. Dabei behält der Marktakteur seine MaStR-Nummer.

**Hinweis:** Bei der Übertragung eines Marktakteurs auf einen anderen MaStR-Zugang werden alle Benutzer, die ausschließlich diesem Marktakteur als Marktakteursvertreter zugeordnet sind, ebenfalls dem neuen MaStR-Zugang zugeordnet und haben weiterhin Zugriffsrechte auf die Daten dieses Marktakteurs und alle Daten die diesem Marktakteur freigegeben wurden.